

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-,  
Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der  
Fachhochschule München**

**vom 20.02.2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245 ff.) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Fachhochschule München vom 14.08.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Fachhochschule München“ wird durchgängig durch den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“ ersetzt.

2. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6  
Rücknahme der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.

(2) Die Immatrikulation kann außerdem zurückgenommen werden, wenn Studierende durch ihr Verhalten den Studienbetrieb so erheblich stören, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen nach § 12 keinen Erfolg gezeigt haben.“

3. Paragraphen 6 bis 10 werden zu Paragraphen 7 bis 11.

4. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

**„§ 12  
Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zweck dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
5. an einer der in Nr. 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:

- Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
- Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
- befristeter oder unbefristeter Ausschluss vom Studium (Exmatrikulation).

Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen. Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.“

5. Die bisherigen Paragraphen 11 bis 15 werden zu Paragraphen 13 bis 17.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.